

18/SN-66/ME ^{von 5}

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

Dek.Zl. 269/84

Wien, am 18. Juni 1984

Dr. Benner

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Schrift	GESETZENTWURF
Zl.	25 - GE/1984
Datum:	19. JUNI 1984
Verteilt	1984 -06- 25 <i>frmm</i>

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 zur gefl. Kenntnisnahme übermittelt.

Der Dekan:

(O. Univ.-Prof. Dr. Karl WENGER)

25 Beilagen

Institut für zivilgerichtliches
Verfahren an der Universität Wien

1010 Wien, 21. Mai 1984

Schottenbastei 10-16
Tel. 4300 / 31 77 u. 31 78

o.Univ.Prof.DDr.Hans W. Fasching

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gerichts- und Justiz-
verwaltungsgebührengesetzes 1985

I. Der vorliegende Entwurf bringt eine Reihe von Neuerungen im Bereich des Gerichts- und Justizgebührenrechts, deren Zielsetzung, die Manipulation zu vereinfachen, zu begrüßen ist. Dazu gehört vor allem die Vereinfachung der Gebührenberechnung und die Neueinführung eines Pauschalgebührensystms für das Zivilgerichtliche Verfahren und das Exekutionsverfahren. Das wird eine wesentliche Arbeitsentlastung und Aufwandssenkung bewirken können.

II. Der Entwurf sieht aber auch eine Vorauszahlungspflicht des Klägers vor. Dem soll grundsätzlich nicht entgegengetreten werden.

§ 6 des Entwurfes sieht aber vor, daß die Klage (der Zahlungsbefehl bzw die anderen Anträge der TP 1) erst dann zuzustellen ist, wenn die Pauschalgebühr und die Ausfertigungskosten entrichtet sind. Diese Regelung ist auf das schärfste abzulehnen, weil sie einerseits eine durch nichts gerechtfertigte Verweigerung oder Verzögerung des Zugangs zum Recht enthält, und weil damit andererseits auch Rechtsunsicherheit bezüglich anderer prozessualer Erledigungsmöglichkeiten geschaffen wird:

1) Es widerspricht jeder österreichischen Rechtstradition und dem Grundkonzept des österreichischen Zivilprozesses als einer "Wohlfahrtseinrichtung des Staates für seine Bürger", daß die Gerichte erst dann tätig werden sollen, wenn der Bürger seinen Obulus entrichtet, wenn also die pauschalierten Gerichtsgebühren im voraus geleistet sind. Ich kann mir Zitate der einhelligen Literatur über diesen Grundcharakter des österreichischen Zivilprozesses hier ersparen und bei den Legisten und Gesetzgebungs-

- 2 -

organen als bekannt voraussetzen. Es ist umso verwunderlicher, wenn nun in einer Phase der Staats- und Rechtsentwicklung, die sich die Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates zum Ziele setzt und zumindest nach dem Wortlaut der letzten Regierungserklärungen den Zugang zum Recht und den Rechtsschutz des Bürgers verbessern will, eine solche rein fiskalische und einkommensorientierte Beschränkung der Klagemöglichkeit geschaffen werden soll. Trotz der Ausnahme für Personen, die Verfahrenshilfe genießen, wird durch diese unsoziale Regelung gerade der Personenkreis getroffen, der knapp über den Einkommensgrenzen der Verfahrenshilfe liegt, und das ist der Großteil der Bevölkerung.

Die Anordnung, die Klage usw erst zuzustellen, wenn die Vorauszahlung erlegt ist, scheint die Praxis der privatrechtlichen Schiedsgerichte offenbar als Vorbild zu haben. Dort ist die Sachlage aber ganz anders:

Wer ein Schiedsgericht vereinbart, weiß, daß er die Schiedsrichter honorieren muß und daß das entsprechendes kostet. Daher werden Schiedsgerichte fast immer nur von finanziell potenten Partnern des Wirtschaftslebens vereinbart. Aber auch für die Schiedsrichter ist die Sache anders, denn ihr Anspruch ist nur privatrechtlicher Natur und sie haben insbesondere in internationalen Schiedsgerichten oft gar keine andere Möglichkeit, zu ihrem Honorar zu gelangen, als durch rechtzeitigen Erlag des Vorschusses. Ihnen fehlen die erweiterten Einbringungsmöglichkeiten des öffentlichen Rechts und sie müssen oft im Ausland erst langwierige Honorarprozesse führen.

All dies trifft aber für die Gebührenpflicht der Parteien im Zivilgerichtlichen Verfahren nicht zu. Gerichte sind Staatsorgane und der Bürger hat einen öffentlichrechtlichen Anspruch gegen den Staat auf verfahrensrechtliche Behandlung seines Rechtsschutzanspruches. Die Gerichtsgebühren sind auch kein Honorar des Richters. Ihre Einbringung kann jederzeit mit den öffentlichrechtlichen Zwangsmöglichkeiten des GEG erfolgen. Daher verstößt das Verbot, die klageeinleitenden Schriftsätze und Verfügungen vor Zahlung der Pauschalgebühren zuzustellen, nicht nur gegen den verfassungs-

mäßig gewährleisteten Rechtsschutzanspruch des Bürgers (vgl auch Art 6 MRK) und gegen die soziale Grundkonzeption des österreichischen Zivilprozeßrechts, sondern sie ist auch keineswegs sachgeboten oder zweckmäßig. Es stünde wohl auch im merkwürdigen Widerspruch damit, daß man die Möglichkeit einer verfahrenshindernden Kostenvorschußpflicht für Ausländer in der Zivilverfahrens-Novelle 1983 weitgehend beseitigt hat, sie aber nun sogar für Inländer einführt.

2) Nach dem Wortlaut des § 6 des Entwurfes ist nur die Zustellung der Klage usw ausgeschlossen. Ist eine Zurückweisung der Klage wegen Unzuständigkeit, Unzulässigkeit des Rechtsweges oder wegen des Fehlens anderer Prozeßvoraussetzungen trotzdem zulässig? Kann dann ein Verfahren nach § 230 a ZPO eingeleitet werden? Darf die Klage zur Verbesserung zugestellt werden? Hier wird beträchtliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Hält man die Zurückweisung der Klage für zulässig, dann ist der Zweck des § 6 Abs 1 schon teilweise durchbrochen.

3) § 6 hätte daher ersatzlos zu entfallen.

III. Die Fixierung des Entstehens des Gebührenanspruchs bei Beginn des gebührenpflichtigen Aktes steht mit den Einrichtungen der ZPO in einem gewissen Widerspruch und bringt im Zusammenhang mit der Vorauszahlungspflicht auch erhebliche praktische Schwierigkeiten:

1) Bei Protokollaranträgen soll die Gebührenpflicht mit Beginn der Niederschrift entstehen (§ 2 Z 1 lit a). Nun werden in der Praxis sehr häufig die Protokollaranträge sofort mit der Protokollierung des Namens des Antragstellers begonnen und erst im Zuge der weiteren Protokollierung stellt sich heraus, daß das Begehren unzulässig oder unschlüssig ist. Daß hier vor allem die gerichtsunkundige Partei bereits die Pauschalgebühren bezahlt haben muß, ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Härte. Dieses Übel läßt sich nur durch eine völlige Umänderung der Protokollierungsmethoden der Praxis vermeiden.

- 4 -

2) Der prätorische Vergleich ist in § 2 Abs 1 lit a nicht erwähnt, doch entsteht offenbar auch für ihn die Gebührenpflicht schon mit Beginn der Protokollierung (§ 6 Abs 2). Der prätorische Vergleich scheitert sehr oft erst bei der Formulierung der einzelnen Punkte. Die Parteien stehen dann vom Vergleich ab; das Protokoll ist ein rechtliches Nichts. Daran darf man doch wohl keine Gebührenpflicht knüpfen. Hier müßte die Pflicht erst mit Abschluß der Protokollierung entstehen.

3) Klagsänderungen werden mit Überreichung des Schriftsatzes gebührenpflichtig, wenn sie schriftlich erfolgen. Das steht im Widerspruch zum klaren Wortlaut des § 232 Abs 2 ZPO. An sich ist die Klagsänderung überhaupt erst rechtswirksam, wenn sie im Sinn des § 235 ZPO zugelassen wurde oder in die Sachverhandlung eingegangen ist (vgl dazu die herrschende Lehre und die einheitliche Rechtsprechung). Die Gebührenpflicht dürfte also erst mit dem Vortrag in der mündlichen Verhandlung entstehen. Ungeregelt bleibt die Gebührenpflicht für Zwischenanträge; hier sollte aber doch wohl keine entstehen.

IV. Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß es für die rechtssuchende Bevölkerung nicht verständlich sein wird, daß sie eine Tätigkeit der Gerichte erst erreichen kann, nachdem sie Gebühren entrichtet hat. Es scheint dies dem Ansehen der Justiz ebensowenig zuträglich wie dem Staatsbewußtsein der Bürger.

Hans W. Fasching